

Marktverordnung (MV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 772 vom 23. November 2022)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 litera f der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹,

beschliesst:

Art. 1

Gegenstand Diese Verordnung regelt in Ausführung des Marktreglements der Stadt Thun vom 3. November 2005² das Marktwesen in der Stadt Thun.

Art. 2

Arbeitsgruppe
Märkte
1. Aufgaben

¹ Zur Behandlung von operativen und strategischen Fragen im Zusammenhang mit dem Marktwesen wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

² Bei der Behandlung von strategischen Fragen wird die Vorsteherin respektive der Vorsteher der Direktion Sicherheit und Soziales zur Sitzung eingeladen.

³ Die Arbeitsgruppe legt die Verwendung der eingegangenen Werbeabgaben nach Artikel 11 litera h Gebührenverordnung vom 30. Oktober 2008 für das Polizeiinspektorat³ fest.

Art. 3

2. Zusammensetzung und Vorsitz

¹ Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

a eine Zweierdelegation aus dem Polizeiinspektorat,

b eine Vertretung aus der Abteilung Stadtmarketing und Kommunikation,

c je eine delegierte Person des Wochenmarktes Bälliz Bereich Food, des Wochenmarktes Bälliz Bereich Non Food, des Frischproduktmarktes sowie der Spezialmärkte,

d eine Vertretung aus der Schweizerischen Marktfahrervereinigung, wobei diese Vertretung in Personalunion mit einer der Vertretungen aus litera c vorstehend erfolgen kann,

e eine Vertretung aus der Innenstadt-Genossenschaft Thun (THUNcity).

² Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führt die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor.

¹ SSG 101.1

² SSG 930.1

³ SSG 154.281.11

Art. 4

Markttage Wochen- und Monatsmarkt

- 1 Wochenmärkte finden jede Woche am Mittwoch und Samstag statt.
- 2 Der Frischproduktmarkt findet im Rahmen des Wochenmarktes jeden Samstag statt.
- 3 Monatsmärkte finden jeden Monat am zweiten Mittwoch statt. Im Juni findet kein Monatsmarkt statt.

Art. 5

Spezialmärkte

- 1 Es finden folgende Spezialmärkte statt:
 - a Handwerkermarkt in der Regel am vierten Samstag im Monat; im Dezember findet er am zweiten Samstag, und im Januar findet er nicht statt,
 - b Weihnachtsmarkt in der Regel ab dem zweiten Mittwoch im Dezember bis 24. Dezember,
 - c Ostermarkt in der Regel am Samstag 14 Tage vor Ostern,
 - d Sommermarkt in der Regel am 1. Samstag im Monat Juni,
 - e Adventsmarkt in der Regel am letzten Samstag im November,
 - f Abendmarkt in der Regel am Donnerstagabend zwischen April und November.
- 2 Das Polizeiinspektorat kann in Absprache mit der Arbeitsgruppe Märkte versuchsweise und befristet weitere Spezialmärkte bewilligen, sofern sie an den üblichen Marktorten im Rahmen der Verkaufszeiten nach Artikel 7 stattfinden.

Art. 6

Marktkalender, Abweichungen

- 1 Das Polizeiinspektorat erstellt einen Marktkalender.
- 2 Es beschliesst über allfällig notwendige Abweichungen von den Wochentagen und Daten nach Artikel 4 und 5, insbesondere wegen Fest- oder Feiertagen oder anderen Märkten.

Art. 7

Verkaufszeiten

- 1 Es gelten folgende Verkaufszeiten:
 - a Wochenmärkte mittwochs 07.00 bis 18.30 Uhr, samstags bis 17.00 Uhr,
 - b Frischproduktmarkt samstags 08.00 bis 12.00 Uhr,
 - c Monatsmärkte 07.00 bis 18.30 Uhr.
- 2 Die Verkaufszeiten für die Spezialmärkte legt die Abteilung Sicherheit im Rahmen der ordentlichen Ladenöffnungszeiten und in Absprache mit der Arbeitsgruppe Märkte fest.
- 3 Zugunsten von Grossanlässen kann der Marktschluss an Samstagen vorverlegt werden. Das frühere Marktende wird in der Regel in der Grossanlass-Bewilligung festgelegt. Ist keine solche Bewilligung erforderlich, entscheidet das Polizeiinspektorat.

Art. 8

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

- ¹ Die Marktverordnung vom 24. Mai 2007 wird aufgehoben.
- ² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Thun, 23. November 2022

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*